

tungsbewußtsein, Unachtsamkeit oder besonderer persönlicher Schwierigkeiten sind (vgl. § 30 Abs. 1 StGB). Zur Überwindung dieser subjektiven Ursachen der Straftat wird zumeist eine einmalige staatliche Einwirkung auf den Täter genügen. Ist hingegen ein längerer Erziehungs- und Bewährungsprozeß zur Überwindung dieser Ursachen erforderlich, so ist ihre Anwendung nicht möglich.<sup>36</sup>

Deshalb ist die Geldstrafe in aller Regel nur bei erstmalig straffällig gewordenen Tätern anwendbar. Die Geldstrafe kann nur *ausnahmsweise* wiederholt ausgesprochen werden. Eine wiederholte Anwendung der Geldstrafe ist insbesondere ausgeschlossen,

- wenn es sich um in kurzen Intervallen begangene einschlägige, insbesondere vorsätzlich begangene Straftaten handelt;
- wenn die erneute Straftat Ausdruck einer verfestigten, undisziplinierten Verhaltensweise ist, die erkennen läßt, daß der Täter aus der vorangegangenen Verurteilung keine Lehren gezogen hat, oder
- wenn die Verwirklichung der früher ausgesprochenen Geldstrafe infolge hartnäckigen Weigerns zur Zahlung erschwert wurde (z. B. häufiger Arbeitsplatzwechsel oder Nichtaufnahme einer geregelten Arbeit, um die Vollstreckung zu erschweren).<sup>37</sup>

Die Spezifik der Geldstrafe, über die persönlichen Vermögensverhältnisse des Täters auf dessen Bewußtsein und Verhalten einzuwirken, setzt aus diesem Grunde auch Lebensbedingungen bei ihm voraus, die eine solche Wirkung ermöglichen. Er muß insbesondere über solche wirtschaftlichen Verhältnisse verfügen, die eine Geldstrafe auch materiell spürbar machen. Maßgebend sind dafür die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters, nicht aber die evtl. unterhaltsverpflichteter Personen (z. B. Ehegatten, Eltern). Verfügt ein Täter nicht über eigenes Einkommen, so ist die Anwendung der Geldstrafe nicht möglich. Allein die Tatsache, daß die Bezahlung der Geldstrafe für den Täter schwierig ist, kann ein Absehen von ihrer Anwendung jedoch nicht begründen. Da die Geldstrafe für den Täter spürbar sein soll, soll sie ihn auch zu gewissen Einschränkungen zwingen.<sup>38</sup> Der Ausspruch einer Geldstrafe darf jedoch nicht dazu führen, daß das Existenzminimum des Täters oder seiner Familie nicht mehr gewährleistet ist oder andere zwingende finanzielle Verpflichtungen (z. B. Unterhaltsverpflichtungen, Schadensersatz aus der begangenen Straftat) nicht mehr erfüllt werden können.

So hob z. B. das Oberste Gericht der DDR die Entscheidung eines Kreisgerichts, mit der eine Geldstrafe in Höhe von 400 Mark ausgesprochen wurde, u. a. auch deshalb auf, weil der Angeklagte für ein Kind unterhaltspflichtig ist, noch erhebliche Gerichtskosten zu begleichen hat und über kein hohes Einkommen verfügt.<sup>39</sup>

36 Vgl. „OG-Urteil vom 9.5.1972“, Neue Justiz, 14/1972, S. 425; „OG-Urteil vom 26.4.1972“, Neue Justiz, 14/1972, S. 426.

37 Vgl. „Probleme der Anwendung der Geldstrafe im gerichtlichen Verfahren. Bericht des Kollegiums für Strafsachen an die 2. Plenartagung des Obersten Gerichts am 29.3.1972“, Neue Justiz, 9/1972, S.253.

38 Vgl. J. Schlegel/H. Pompoes, „Kriterien für die Anwendung der Geldstrafe“, Neue Justiz, 7/1970, S.198.

39 Vgl. „OG-Urteil vom 9.5.1972“, Neue Justiz, 14/1972, S.425.